

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0079/14	19.03.2014

zum/zur

A0002/14  
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bezeichnung

Lärmschutz am Verkehrslandeplatz Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	20.05.2014
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	05.06.2014
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	26.06.2014
Stadtrat	10.07.2014

Der Stadtrat möge beschließen:

„a)

Der Stadtrat bekennt sich im Sinne eines angemessenen Ausgleichs der Interessen zu einem angemessenen Lärmschutz für den Verkehrslandeplatz Magdeburg.

Die Vertreter der Stadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Magdeburg GmbH werden beauftragt, das Erforderliche, insbesondere durch Veränderung des Pachtvertrages mit dem derzeitigen bzw. zukünftigen Pächtern des Verkehrslandeplatzes zu veranlassen, um folgende Lärmschutzmaßnahmen durchzusetzen:

- Im Zeitraum montags bis freitags vor 7:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang,  
sowie

- samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9:00 Uhr und nach 13:00uhr Ortszeit  
Sind Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern bis zu 9.000 kg höchstzulässiger Startmasse untersagt.

b)

Die Vertreter der Stadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung darstellen zu lassen, auf welcher aktuellen Grundlage am Verkehrslandeplatz Magdeburg Lärmschutzmaßnahmen in Form von ausgewiesenen Flugbetriebszeiten gewährleistet werden und ob, - und wenn ja, wann und wie oft und in welcher Form – dagegen von 2011-2013 Verstöße vorlagen sowie Beschwerden vorgebracht worden sind.“

### Stellungnahme

Für den Flugplatz Magdeburg gelten aufgrund einer überschaubaren Zahl von Motorflugbewegungen (weniger als 15.000 p/a) keine gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Start- und Landezeiten. Der Antrag zielt darauf, zeitliche Einschränkungen für den Flugplatz Magdeburg anzuwenden, die aus der Landeplatzlärmschutzverordnung des Bundes stammen und die für Landeplätze mit 15.000 oder mehr Flugbewegungen mit weiteren Spezifikationen gilt.

Bezogen auf den Aspekt des Fluglärms, ist eine entsprechende Begrenzung grundsätzlich zu befürworten. Mit einer entsprechenden Regelung sind auch Zeiten einer möglichen Belästigung für Anwohner planbar und dementsprechend auch Erholungs- und

Ruhezeiten berechenbar. Dies gilt auch, obwohl die Zahl der Beschwerden nach Angaben der Landesregierung mit 4 im Jahre 2012 und 18 im Jahre 2013 immer noch recht gering sind. Und grundsätzlich ist eine Einschränkung der Luftbewegungen im Rahmen der erfolgten Planfeststellung öffentlich-rechtlich möglich. Denn der Planfeststellungsbeschluss steckt in seinen Festlegungen zum Lärmschutz und anderen Vorschriften lediglich Obergrenzen ab, deren Unterschreiten freiwillig möglich ist. Eine solche Unterschreitung ist aber grundsätzlich in das Ermessen des Betreibers gestellt. Der zwischen ihm und der Flughafen Magdeburg GmbH geschlossene Pachtvertrag billigt ihm das Recht zu, die im Planfeststellungsbeschluss abgesteckten Grenzen auszuschöpfen. Es bedarf demnach für den vorliegenden Fall einer Vereinbarung auf freiwilliger Basis zwischen den beiden Vertragspartnern Flughafen Magdeburg GmbH und Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH, um das hier geforderte Ziel zu erreichen. Eine Verpflichtung der Betriebsgesellschaft, eine solche Vereinbarung einzugehen, ist nicht erkennbar.

Holger Platz